



## **Gartenordnung**

### **„Gartenbauverein Jakob Triem Aldenhoven e. V.“**

#### **§1**

#### **DER KLEINGARTEN IN DER HEUTIGEN ZEIT**

Kleingärten haben auch heute in unserer Zeit eine wichtige sozialpolitische Bedeutung. Sie stellen einen wichtigen Ausgleich zu den Mängeln im Wohnbereich und im Wohnumfeld dar und verbessern wesentlich die Lebensverhältnisse des Kleingärtners und seiner Familie. Darüber hinaus sind Kleingärten ein wichtiges Element zur Begrünung und zur Auflockerung der Bebauung.

#### **§2**

#### **DIE BEWIRTSCHAFTUNG**

Die Bewirtschaftung des Kleingartens dient der Gewinnung von Gartenfrüchten aller Art durch eigene Arbeit und für den eigenen Bedarf, z.B. Obst, Gemüse und Blumen. Die Bewirtschaftete Fläche der Parzelle sollte 2/3 der Grundfläche ausmachen. Ein Abstand der Hecken und Beerenhölzer von 0,80m von der Grenze des Nachbarn und eine Höhe von max. 1,20m sind vorgeschrieben. Buschobst und Spalierobst haben einen Abstand von 1,20m zur Grenze zu halten. Bäume im Halbstamm sollen den Abstand 2,50m und die Höhe max. 3,00m nicht überschreiten. Ein Hochstamm in der Mitte des Gartens ist zulässig. Nadelhölzer sind verboten. Vorhandene sind auf 1,20m herunter zu schneiden. Die Errichtung eines Wasserpflanzen- oder Zierbeckens ist erlaubt, darf aber folgende Maße nicht überschreiten: Durchmesser der Grundfläche 2,50m, Tiefe 0,80m. Das Becken ist so anzulegen, dass keine Person gefährdet wird.

#### **§3**

#### **DIE GRÖSSE DES KLEINGARTENS UND DER GARTENLAUBE**

Ein Kleingarten soll nicht größer als 400m<sup>2</sup> sein. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24m<sup>2</sup> Grundfläche (Außenmaß Wand bis Außenmaß Wand, wobei die Traufe ein Maß von 80 cm nicht überschreiten darf) zulässig. An der Laube ist ein überdachter Freisitz bis 10m<sup>2</sup> mit Stegplatten oder Wellpolyester zulässig. Die Errichtung der Laube ist genehmigungspflichtig. Sie darf nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein. Die Dachneigung darf höchstens 18 Grad betragen. Eine max. Firsthöhe von 2,80m darf nicht überschritten werden. Eine Unterkellerung ist nicht gestattet. Der Grenzabstand zum Nachbarn muss mindestens 1,00m und darf höchstens 3,00m betragen. Der Standort der Laube ist dem Gartenplan zu entnehmen.

#### **§4**

#### **DER AUFENTHALT**

Merkmal der Laube sollte sein, einfache Ausführung und ungeeignet zum dauerhaften Wohnen. Dauerhaftes Wohnen wäre, wenn ein selbständiges führen des Haushaltes zu allen Jahreszeiten möglich ist. Ein kurzfristiger Aufenthalt, also auch ein gelegentliches Übernachten des Kleingärtners und seiner Familienangehörigen ist jedoch gestattet.

#### **§5**

#### **AUSSTATTUNG DER LAUBE**

Die Ausstattung sollte einfach sein und dem kleingärtnerischen Nutzen dienen. Anschlüsse zur Versorgung der Laube mit Gas, Elektrizität und Wärme sind nicht gestattet. Weiterhin ist der Anschluss an die Trinkwasserversorgung und an die Abwasserkanalisation unzulässig. Unzulässig sind auch ortsfeste Feuerstätten und Schornsteine. Campingtoiletten dürfen in der Laube aufgestellt werden. Antennen jeglicher Art dürfen an der Laube nicht angebracht werden. Zur Vorplatzeinfassung sind Mauern und fest installierte Schutzwände verboten. Erlaubt sind jedoch Windsegel oder Spanische Wände, welche während der Abwesenheit des Besitzers in der Laube untergestellt werden müssen. Das Anlegen einer Terrasse ist erlaubt, als Höchstmaß gelten hier 16m<sup>2</sup>. Die Terrasse darf nur in Sand gelegt werden. Wasserbecken an der Zapfstelle sind erlaubt, dürfen aber folgende Maße nicht überschreiten: Länge 1,20m, Breite 0,80m und die Höhe 1,00m.

#### **§6**

#### **NEBENANLAGEN**

Nebenanlagen sind erlaubt, sofern sie der kleingärtnerischen Nutzung dienen. Dazu zählen z.B. Gewächshäuser wenn sie eine bestimmte Größe nicht überschreiten (genehmigungspflichtig). In jedem Garten muss eine Kompostbox aufgestellt sein, für diese gelten folgende Höchstmaße: Länge 1,20m, Breite 0,80m und die Höhe 1,00m.



## **§7**

### **ANPASSUNG AN DEN LANDSCHAFTSCHARAKTER**

Zugelassene bauliche Anlagen sind ordnungsgemäß zu unterhalten. Insbesondere dürfen Farbanstriche oder Verkleidungen nicht das Gesamtbild des Kleingartens oder dass der Anlage stören. Für die Errichtung der Laube ist ausschließlich Holz in Natur oder Farbe zu verwenden. Jegliche Veränderung, wie z.B. Vordächer und Mauern sind nicht gestattet.

## **§8**

### **BEWIRTSCHAFTUNGSMÄNGEL**

Bewirtschaftungsmängel liegen dann vor, wenn ein regelwidriges Bewirtschaften des Kleingartens zu erkennen ist (siehe auch § 2). Weiterhin liegt ein Mangel vor, wenn eine regelmäßige Pflege nicht zu erkennen ist oder eine Verwahrlosung ersichtlich ist.

## **§9**

### **BESITZERWECHSEL**

Bei Besitzerwechsel des Gartens und der darauf befindlichen Anlagen, ist in jedem Fall der Vorstand zu informieren. Die Übergabe hat im Beisein des Vorbesitzers, des neuen Besitzers (muss Vereinsmitglied sein) und des Vereinsvorstandes stattzufinden. Wer seinen Garten ordnungsgemäß gekündigt hat oder gekündigt wurde und bis zum Ende des Kündigungstermins keinen Nachfolger hat, erhält vom Gartenbauverein Jakob Triem Aldenhoven e. V. maximal 450,00 € und der Garten geht in den Besitz des Gartenbauverein Jakob Triem Aldenhoven e. V. über.

## **§10**

### **ZUTRITTSRECHT**

In Abwesenheit des Pächters hat niemand das Recht den Garten zu betreten, es sei denn, zur Abwendung von unmittelbaren Gefahren oder zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben.

## **§11**

### **TIERHALTUNG**

Zu jeder Tierhaltung ist vorher die Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen, die schriftlich zu erteilen ist. Der Umfang der Tierhaltung wird von Fall zu Fall bei Genehmigungserteilung abgesprochen. Durch die Tierhaltung darf der Gesamteindruck der Anlage wie auch des einzelnen Kleingartens nicht ungünstig beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck sind die Ställe, Tierausläufe und sonstigen für die Tierhaltung erforderlichen Einrichtungen so auszuführen, dass sie möglichst durch Grün gegen Sicht von Verkehrswegen abgedeckt werden. Um nachbarliche Unzuträglichkeiten zu vermeiden, sind die Tiere so unterzubringen, dass sie, außer Bienen, die Nachbargärten nicht aufsuchen können. Die Nachbarn dürfen nicht unbillig durch Geräusche, Geruchseinwirkung, Federflug usw., belästigt werden.

Die Bienenhaltung ist mit Einverständnis des Vorstands und der Gartennachbarn in jeder Kleingartenanlage so zu fördern, dass eine ausreichende Befruchtung der Blütenpflanzen gewährleistet ist. Es wird empfohlen, Bienen der schwarmträgen Rassen zu halten.

Das Halten von Großvieh (Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe, usw.) und Tauben ist nicht gestattet.

Das Halten von Hunden und Katzen in Kleingartenanlagen ist nicht gestattet. Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen, bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

Für Schäden, die sich aus der Tierhaltung ergaben, haftet der Eigentümer.

Soweit die bisherige Kleintierhaltung mit den vorstehenden Richtlinien nicht im Einklang steht, ist darauf hinzuwirken, dass sie entsprechend angeglichen wird.

## **§12**

### **INKRAFTTRETEN**

Diese Gartenordnung tritt mit dem 7. Februar 2012 in Kraft. Beschlossen auf der Vorstandssitzung durch einheitlichen Beschluss.

Diese Gartenordnung ist beglaubigt durch die anwesenden Vorstandsmitglieder:

Ralf Kalkbrenner  
2. Vorsitzender

Uwe Ebbing  
Geschäftsführer

Thomas Gast  
Kassierer

Roland Mühlberg  
Gartenberater

Gregor Paul  
Gerätewart

Dieter Willgerodt  
Beisitzer

Josef Willms  
Beisitzer